Tutzing Lkr. Starnberg



Qualifizierter Bebauungsplan

Bebauungsplan Nr. 112 "Waldruh Ilkahöhe"

Klaus + Salzberger Landschaftsarchitekten PartGmbB St. Vitus-Straße 8, 84174 Eching Ndb

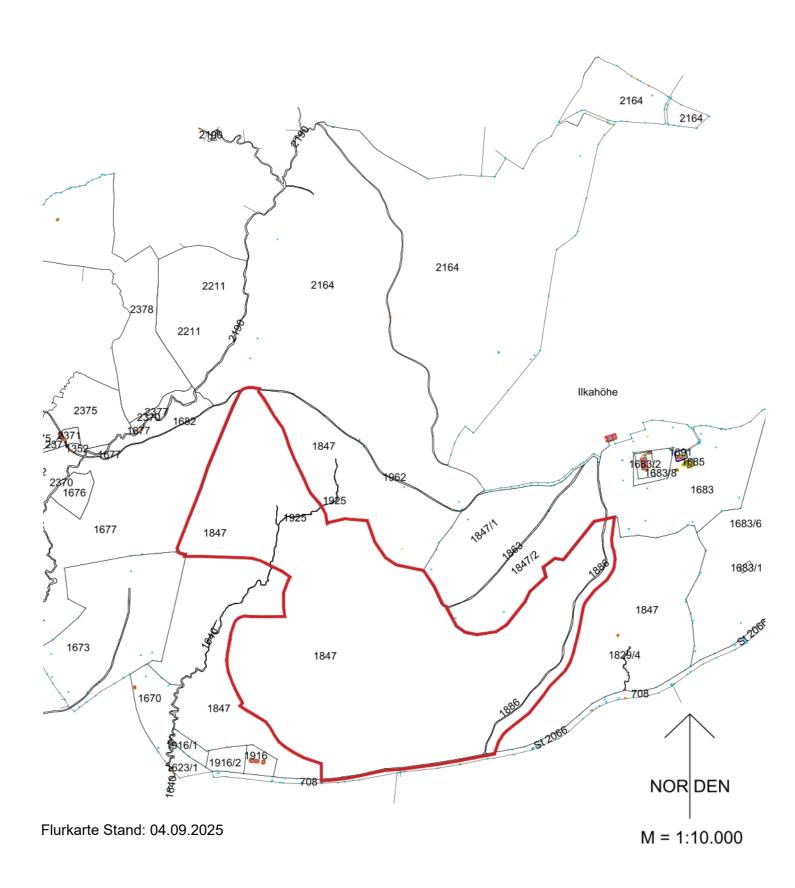
Stand 23.09.2025



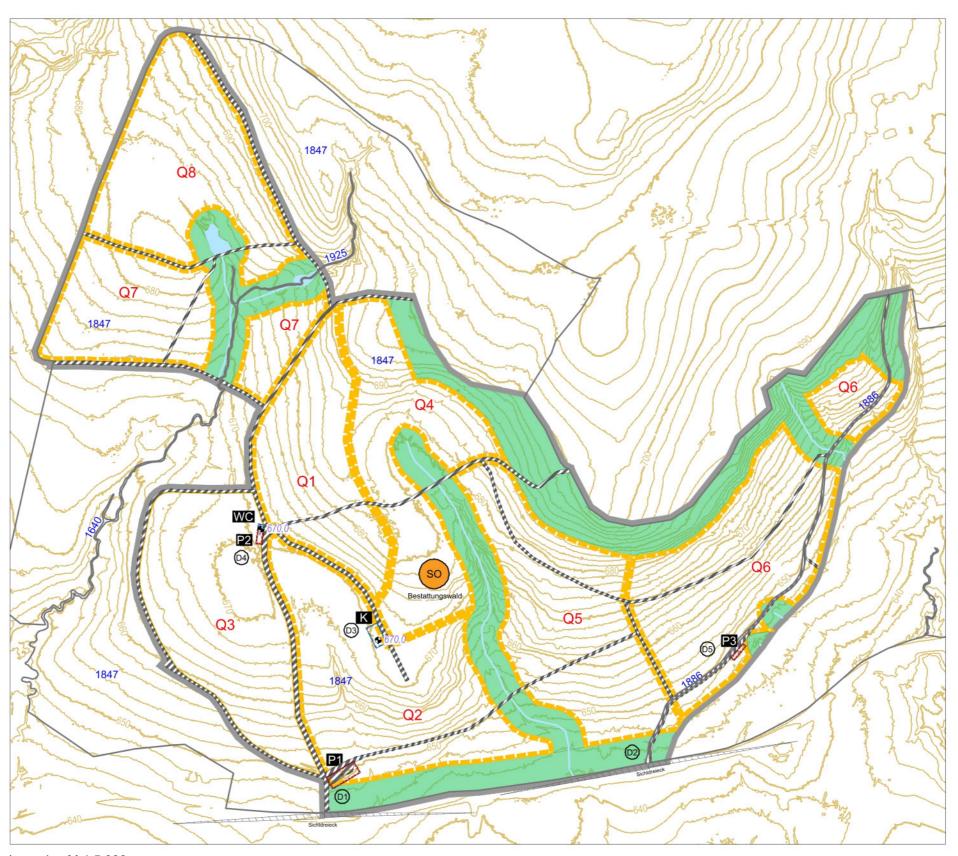
Satzung

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9 und 10 Baugesetzbuch – BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.

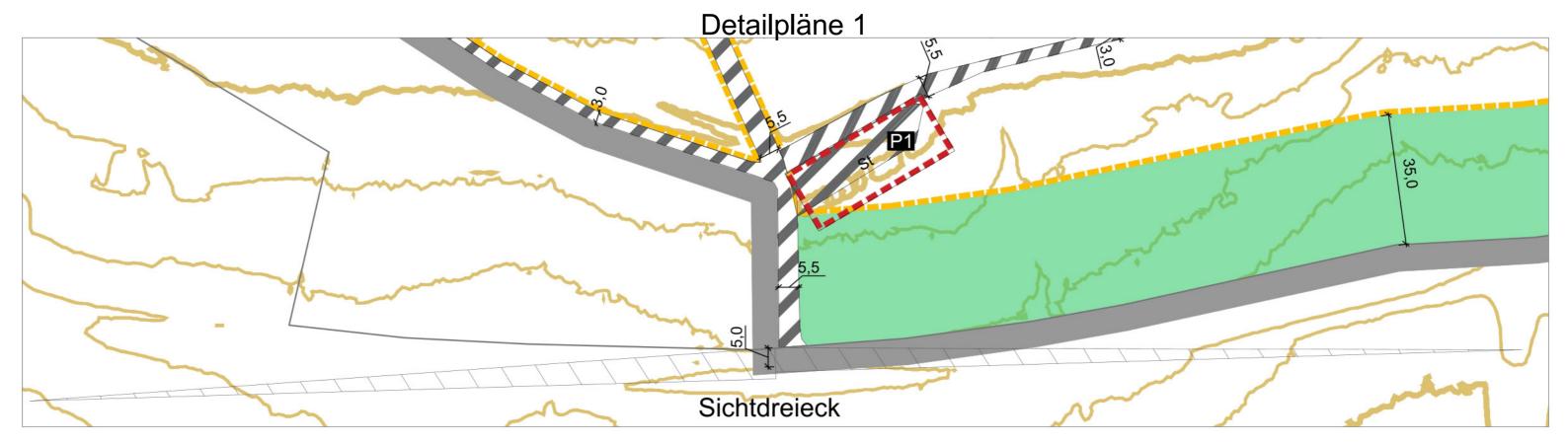
Lageplan



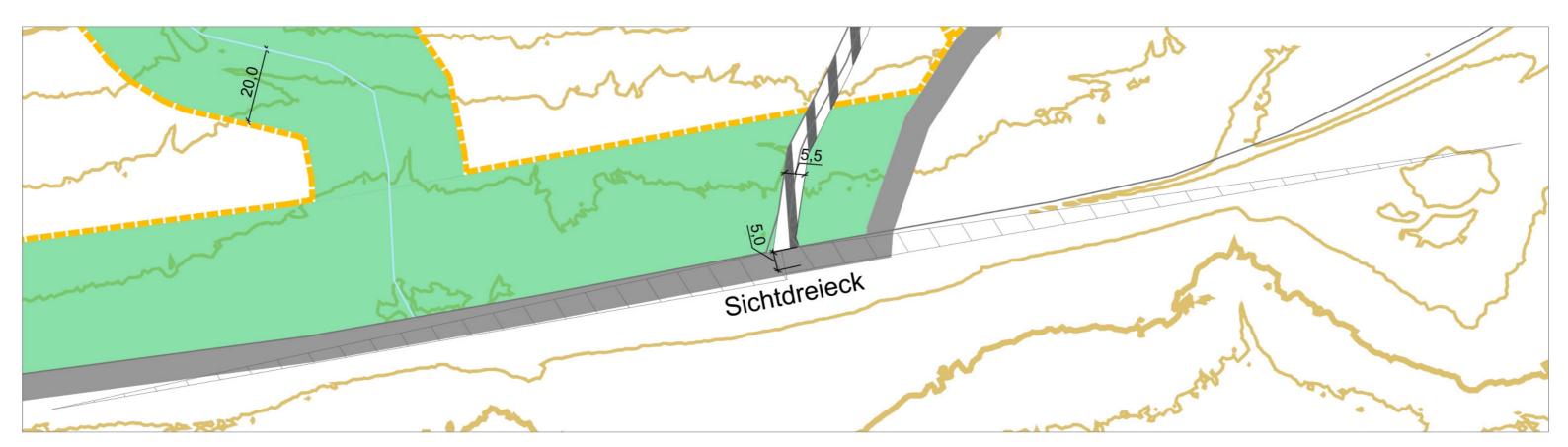
Bebauungsplan



Lageplan M 1:5.000

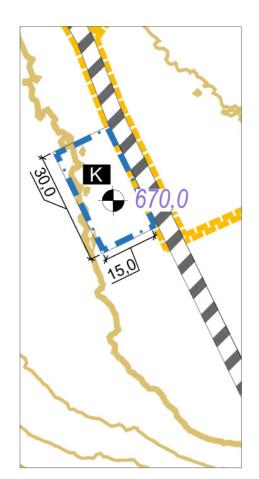


Detail D1: P1, M 1:1000

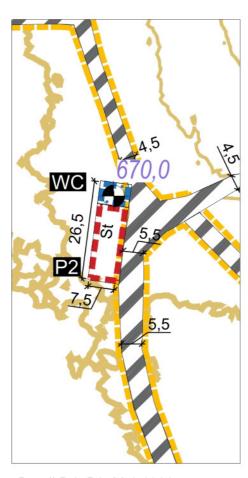


Detail D2: Ausfahrt, M 1:1000

Detailpläne 2



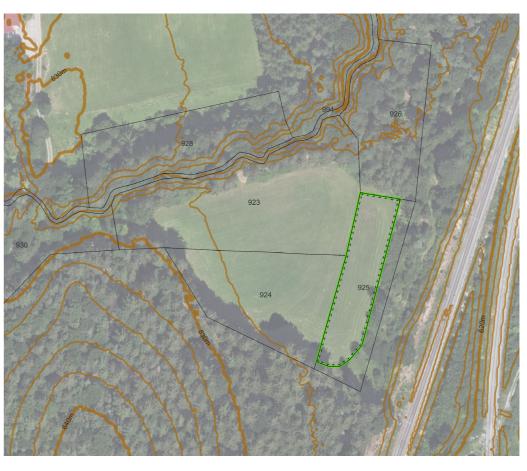
Detail D3: Kapelle, M 1:1000



Detail D4: P2, M 1:1000



Detail D5: P3, M 1:1000



Detail Ausgleichfläche: Flurstück 925 (Teilfläche), M 1:1000

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Art der baulichen Nutzung



2.1 Sonstige Sondergebiete (gemäß § 11 BauNVO)
Bestattungswald;

Fläche zur Bestattung der Asche von Verstorbenen in biologisch abbaubaren Urnen an auserwählten Bestattungsbäumen

2.1.1 Zulässig sind neben der Bestattung der Asche von Verstorbenen in biologisch abbaubaren Urnen an auserwählten Bestattungsbäumen oder natürlich vorhandenen Findlingen auch eine Kapelle und die für den Betrieb/Unterhalt des Bestattungswaldes notwendigen baulichen Anlagen und Nutzungen. Desweiteren sind zulässig:

- Stellplätze
- Kapelle
- Mobile Toilette
- 3 Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 Maximal zulässige Grundfläche:

Stellplätze 730 m² (entspricht ca. 50 Parkplätzen)

Kapelle 75 m²
 Mobile Toilette 3 m²

Eine Überschreitung der GR gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 BauNVO ist nicht zulässig.

- 3.2 Die maximal zulässige Firsthöhe für die Kapelle beträgt 6,50 m. Die Höhe wird gemessen von der Oberkante der vorhandenen Geländeoberkante (670 m ü. NHN) bis zum höchsten Punkt der Kapelle.
- 3.3 Die maximal zulässige Firsthöhe für die Toilette beträgt 3 m. Die Höhe wird gemessen von der Oberkante der vorhandenen Geländeoberkante (670 m ü. NHN) bis zum höchsten Punkt der Toilette.
- 3.4 \$\int 670,0\$ Höhenkote in Meter über Normalhöhen-Null, Höhenbezugspunkt für die Bemessung der max. zulässigen Wand- und Firsthöhe, z.B. 670,0 m ü. NHN
- 4 Bauweise
- 4.1 o offene Bauweise
- 4.2 Baufenster
- 4.3 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1, 1a und 2-4 BauNVO sind nicht zulässig.

5	Bauliche Gestaltung		
5.1	Alle baulichen Anlagen (Kapelle, mobile Toilette) sind in Holzbauweise zu errichten.		
5.2	Für die Kapelle ist nur ein symmetrisches Satteldach zulässig.		
5.3	Für die mobile Toilette ist	nur ein flachgeneigtes Pult- oder Flachdach zulässig.	
6	Verkehrsflächen		
6.1		Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Bestand Forstweg Wege mit einer Breite bis 5,5 m in wassergebundener Decke oder Schotterwege zulässig	
6.1.1	Neben den Forstwegen sind darüber hinaus begehbare Pfade mit einer Deckschicht aus Hackschnitzel mit einer Breite von maximal 1,20 m zulässig.		
6.2	Für die Forstwege sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden: wassergebundene Decke oder Schotter.		
6.3	Die Einfahrten von der Staatstraße 2066 in die Forstwege sind in einer Tiefe von 5 m ab Fahrbahnrand zu asphaltieren.		
7	Stellplätze		
7.1	St	Stellplätze sind innerhalb des Baufensters zulässig. Für Stellplätze sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden: wassergebundene Decke, Schotter oder Schotterrasen.	
8	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses		
8.1		Wasserflächen	
8.2	Unverschmutztes Oberflächen- und Dachwasser ist auf dem Grundstück zu versickern.		
9	Flächen für die Landw	irtschaft und Wald	
9.1		Flächen für Wald	
10	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		
10.1		Flächengleicher Waldausgleich für unvermeidbare Eingriffe (1638 m²) Flurstück 925 (Teilfläche), Gemarkung Tutzing	

10.2 Zu erhaltende Vegetationsbestände

In den als Bestattungswald genutzten Quartieren ist die bestehende Waldeigenschaft einschließlich aller Funktionen im Wesentlichen zu erhalten (Ausnahme gewinnorientierte Holznutzung)

Die Entfernung von Gehölzen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Forstliche Eingriffe in den Waldbestand für Maßnahmen zur Verkehrssicherung und zum Schutz des Waldes vor biotischen Gefahren (z. B. Schädlingsbefall), die geeignet sind, den Waldbestand bzw. die Nutzung des Waldbestandes als Bestattungswald zu gefährden, sind zulässig.

Die Maßnahmen zur Abwendung der Feuergefahr gemäß Art. 17 BayWaldG gelten für den gesamten Bestattungswald.

Bis zur Nutzungsaufnahme als Bestattungsquartier ist der Bestandswald regulär forstwirtschaftlich zu bewirtschaften.

Die Bewirtschaftung ist nach den Kriterien der Artikel 7 (Sicherung der Waldfunktionen), 9 (Erhaltung des Waldes), 13 (Betreten des Waldes), 14 (Bewirtschaftung des Waldes) und 15 (Wiederaufforstung) des Bayerischen Waldgesetzes durchzuführen.

10.3 Schutzgebiete und Biotopbäume

In den als Flächen für Wald festgesetzten Bereichen sind keine Bestattungen zulässig.

Im Kronenbereich von Biotopbäumen ist eine Bestattungsnutzung nicht zulässig; bei kronenlosen Biotopbäumen sind im Radius von 10 m keine Bestattungen zulässig. Biotopbäume an Wegen, für die ohnehin eine erhöhte Anforderung an die Verkehrssicherheit gilt, dürfen ausnahmsweise als Bestattungsbäume genutzt werden.

10.4 Beleuchtung

Eine Beleuchtung ist im Bestattungswald unzulässig.

11 Grünordnung

- 11.1 In für die Bestattung freigegebenen Quartieren sind Eingriffe in den Baumbestand zum Erhalt der Verkehrssicherheit für die Besucher sowie für notwendige Maßnahmen des Waldschutzes, insbesondere zur Abwendung von größeren Beeinträchtigungen benachbarter Waldbestände zulässig. Sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und möglichst baumerhaltend durchzuführen.
- 11.2 Notwendige Fällungen oder Eingriffe in die Baumkronen sind außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 01.10. und 28.02. durchzuführen. Sofern außerhalb dieses Zeitfensters Eingriffe auf Grund akuter Waldschutzsituationen oder bei Gefahr in Verzug hinsichtlich der Verkehrssicherung nötig werden, sind diese mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Kann ein Fledermaus-Winterquartier oder Brut von horstbauenden Vögeln in zu fällenden Bäumen nicht ausgeschlossen werden, ist vor dem Eingriff ein Fachgutachter hinzuzuziehen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in Abstimmung mit der unteren Nautrschutzbehörde zu ergreifen.

11.3 Besonderer Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten. (CEF-Maßnahmen werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.)

11.4 Bestattungsbäume

Innerhalb des Bestattungswaldes sind pro Hektar maximal 80 Bestattungsbäume zugelassen.

12 Sonstige Festsetzungen

12.1 Befristete Nutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Die Nutzung der Fläche als Bestattungswald gilt nach Ablauf sämtlicher Ruhezeiten gem. Art. 11 BayBestG und erfolgter Entwidmung durch die zuständige Stelle als aufgegeben.

Als Folgenutzung wird Wald festgesetzt.

13 Bemaßung

13.1	16,0	Maßzahl in Metern
------	------	-------------------

B Hinweise

1 454	Flurstücksnummer
-------	------------------

2 Umgrenzung der Belegungabschnitte des

Bestattungswaldes

Q1 - Q9 mit Nummerierung

3 Sichtdreiecke nach RASt

4 Höhenlinie, 2 m

5 Verweis auf die Detailpläne D1 – D5 mit Nummerierung

6 Stellplätze P1 – P3 mit Nummerierung

7 Kapelle

8 WC Mobile Toilette

Der Bebauungsplan liegt vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete". Der Zweck des LSG ist der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Erhalt der charakteristischen Buchenwälder, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere der Seeufer und der sich darin anschließenden Moränenlandschaft und Berücksichtigung der Bedeutung für die Erholung.

Es ist verboten, im LSG Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Sollten über die baurechtlichen Festsetzungen hinaus weitere Maßnahmen (z. B. Geländeveränderungen, Baumfällungen und Veränderungen am Gehölzbestand) durchgeführt werden, ist eine Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde notwendig.

10 Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

11 Altlasten und Bodenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Kartengrundlage	Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 08/2025. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.
Maßentnahme	Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
Planfertiger	Eching Ndb., den
	Klaus + Salzberger Landschaftsarchitekten PartGmbB

1

Verfahrensvermerke

<u>Verfahren</u>

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 "Waldruh Ilkah Gemeinderat der Gemeinde Tutzing in der Sitzung am 02.07.2024 gefasst. I Fassung vom 23.09.2025 wurde vom Bau- und Ortsplanungsausschuss am und am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).	Der Entwurf in der		
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstig öffentlicher Belange des Bebauungsplanes in der Fassung vom ei Begründung inkl. Umweltbericht fand in der Zeit vom bis und § 4 Abs. 1 BauGB).	inschließlich		
Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger zum Entwurf in der Fassung vom einschließlich Begründung, Ur umweltbezogene Informationen, welche am vom Bau- und Ortsplanur gebilligt wurden, fand in der Zeit vom bis statt (gem. § 3 Ab BauGB).	nweltbericht und ngsausschuss		
Die Gemeinde Tutzing hat mit Beschluss des Bau- und Ortsplanungsaussch den Bebauungsplan Nr. 112 "Waldruh Ilkahöhe" mit Begründung inkl. Umwe Fassung vom als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).			
Tutzing, den			
	(O: I)		
Ludwig Horn, Erster Bürgermeister	(Siegel)		
Ausgefertigt			
Tutzing, den			
Ludwig Horn, Erster Bürgermeister	(Siegel)		
Vermerk zur Rechtskraft			
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB). Dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Der Bebauungsplan in der Fassung vom ist damit in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).			
Tutzing, den			
Ludwig Horn, Erster Bürgermeister	(Siegel)		